VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 10. Juli 2023
4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems mit
	der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von
	Waldbränden im Verwaltungsbezirk Krems erlassen
	werden

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 10. Juli 2023 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBL Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden erlassen werden

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Krems sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Tag der Kundmachung in Kraft.

Hinweis:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

VBI. BH KR Nr. 4/2023 - Ausgegeben am 10. Juli 2023

Der Bezirkshauptmann

Mag. Stöger